

Satzung - Sozialdemokratische Partei Deutschlands – Ortsverein Risum-Lindholm

§ 1

Name, Tätigkeitsgebiet

1. Der Ortsverein umfasst den Bereich Risum-Lindholm, Stedesand und Enge-Sande.
2. Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Risum-Lindholm. Sein Sitz ist in Risum-Lindholm.

§ 2

Zweck

Der Zweck des Ortsvereins ergibt sich aus seinem Bekenntnis zu den Grundsätzen der SPD und seiner Teilnahme an der politischen Willensbildung der Partei.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins, in dessen Gebiet der Antragsteller/ die Antragstellerin wohnt.
2. Der Vorstand muss über den Aufnahmeantrag innerhalb von vier Wochen entscheiden; danach entscheidet der Vorstand des zuständigen Kreisverbandes auf seiner nächsten Sitzung.
3. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber oder die Bewerberin beim Vorstand des Kreisverbandes Einspruch erheben. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Vorstandes des Landesverbandes gegeben. Die Entscheidung des Landesverbandesvorstandes ist endgültig.
4. Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist das Antragsverfahren abgeschlossen.
5. Einspruchsrecht hat jedes Mitglied über seinen Ortsvereinsvorstand. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Kreisverbandesvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Landesverbandesvorstandes zulässig.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Rückgabe des Mitgliedsbuches gilt als Austrittserklärung.
7. Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied das Recht und die Pflicht, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Ziele der Sozialdemokratischen Partei zu unterstützen.
8. Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Finanzordnung der Partei in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Organe des Ortsvereins

Organe des Ortsvereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl des Ortsvereinsvorstandes, der Revisoren und der Delegierten zum Kreisparteitag sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entschlieungen.

1. Die Mitgliederversammlung soll in der Regel halbjurlich, jedoch mindestens einmal im Jahr einberufen werden.
2. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, einberufen. Zustandig ist der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall die Stellvertretung.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfahig, sofern sie ordnungsgema einberufen wurde.
4. Der Vorstand, die Revisoren und die Delegierten zum Kreisparteitag werden in einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) fur zwei Jahre gewahlt. Die Jahreshauptversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Sie pruft die Stimmberechtigung der Teilnehmer/innen und wahlt eine Versammlungsleitung. Wahrend eines Geschaftsjahres notwendig werdende Nachwahlen finden auf einer Mitgliederversammlung statt.
5. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim. Dies gilt auch fur die Wahlen oder Wahlvorschlage zu Volksvertretungen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlusse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
7. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Eine auerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von zehn Prozent der Mitglieder einzuberufen.

§ 6 Vorstand

1. Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins.
2. Der Ortsvereinsvorstand besteht aus:

der/dem Vorsitzenden,
den/der stellvertretenden Vorsitzenden,
dem für das Finanzwesen verantwortlichen Vorstandsmitglied (Kassierer/in)
dem/der Schriftführer/in,
den weiteren Mitgliedern.
3. Als notwendiges Organ bleibt ein Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Dies kann auch geschäftsführend geschehen.
4. Die Zahl der Mitglieder mit beratender Stimme bestimmt die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Vorstandes.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Wahlen

1. Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Sofern alle Positionen besetzt sind, werden nacheinander gewählt:
 - a) die/der Vorsitzende,
 - b) die/der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der/die Kassierer/in,
 - d) der/die Schriftführer/in,
 - e) der/die erste Beisitzer/in
 - f) der/die zweite Beisitzer/in
 - g) der/die dritte Beisitzer/in
 - h) gegebenenfalls der/die vierte Beisitzer/in
 - i) gegebenenfalls der/die fünfte Beisitzer/in
2. Die Vorstandsmitglieder werden auf jeweils zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Im zweijährigen Wechsel werden gewählt:
 - die zu a, c, e, g und ggf. i genannten Vorstandsmitglieder in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen,
 - die zu b, d, f und ggf. h genannten Vorstandsmitglieder in den Jahren mit geraden Jahreszahlen.

3. Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei. Dabei sind die Beschlüsse und Satzungsbestimmungen der Partei zur Mindestabsicherung von Frauen und Männern in Funktionen und Mandaten zu beachten.

§ 8 Revision

1. Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes mindestens zwei Revisoren/Revisorinnen gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Partei sein.
2. Sie berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten. Mit der erteilten Entlastung übernimmt die Mitgliedschaft die Verantwortung über das Finanzwesen der abgelaufenen Periode.
3. Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich unter Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist.

§ 10 Arbeitsgemeinschaften und Datenschutz

1. Die Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD sowie die Datenschutzrichtlinien gelten in der jeweils gültigen Fassung.
2. Mitgliederentscheide richten sich nach § 39 a Organisationsstatut und den dazu ergangenen Verfahrensvorschriften.

§ 11 Schlußbestimmung

Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der Satzung des Landesverbandes der SPD Schleswig-Holstein und der Satzung des Kreisverbandes Nordfriesland in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12

Diese Satzung tritt am 19.03.2009 in Kraft.